

Antrag der RheinEnergie AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 26 des Landeswassergesetzes (LWG) zur Förderung von Grundwasser in den Brunnengalerien Weißer Bogen und Hochkirchen

hier: Gesamtstellungnahme der Stadt Köln

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen keine Bedenken. Ich bitte jedoch bei der Bewilligung Folgendes zu berücksichtigen:

- Das an die Bevölkerung abgegebene Wasser hat den Anforderungen der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung zu entsprechen.
- Der Betrieb der Wasserversorgungsanlagen unterliegt der Überwachung durch das zuständige Gesundheitsamt (§ 18 TrinkwV 2001).
- Beim Betrieb der Wasserversorgungsanlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- Zur Aufbereitung des Wassers für den menschlichen Gebrauch dürfen nur Stoffe verwendet werden, die den Anforderungen der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen.
- Störungen, die Einfluss auf die Qualität des abgegebenen Wassers haben können, sind dem zuständigen Gesundheitsamt der Stadt Köln, Neumarkt 15-21, 50667 Köln, unverzüglich anzuzeigen (Ansprechpartner: Herr Weiß, Telefon-Nr. 221 24218).
- Über die Verwendbarkeit des Wassers entscheidet das zuständige Gesundheitsamt außerhalb des Bewilligungsverfahrens.
- Über die Untersuchungspflichten auf Grund der Trinkwasserverordnung entscheidet das zuständige Gesundheitsamt außerhalb des Bewilligungsverfahrens.
- Die Ergebnisse der Rohwasseruntersuchungen sind dem zuständigen Gesundheitsamt in Kopie zu übersenden (Anschrift s. oben).

Sollten im Bereich der Brunnengalerien Hochkirchen und Weißer Bogen weitergehende Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand des vorgelegten Antrags sind, wie z. B. die Änderung oder Errichtung von technischen oder baulichen Anlagen, so sind diese erneut hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit zu prüfen und zur Stellungnahme vorzulegen.